



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 3. November 2021

### **Nr. 1101/2021**

### **Grün Stadt Zürich, Behebung von Schneeschäden und Baumersatz, gebundene Ausgaben**

**IDG-Status: öffentlich**

#### **1. Ausgangslage**

Vom 14. auf den 15. Januar 2021 fielen in der Nordostschweiz in tiefen Lagen 30–45 cm, in höheren Lagen 50–60 cm Neuschnee. Einen derart kräftigen Schneefall gab es in Zürich letztmals vom 4. auf den 5. März 2006. Die heftigsten Schneefälle erstreckten sich im östlichen Mittelland über zwei Tage. Am leicht erhöhten Messstandort Zürich-Fluntern war es mit 40 cm die fünfthöchste 2-Tages-Neuschneesumme in der Messreihe seit 1931 (Quelle: Meteo Schweiz).

Der nass-schwere Schnee verursachte schwere Schäden an der städtischen Baumsubstanz. Umgestürzte Bäume und abgebrochene Äste stellten eine ernste und unmittelbare Gefahr auf Mensch und Umwelt dar. Diverse Park- und Grünanlagen mussten aus Sicherheitsgründen temporär für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Die sofort aufgenommenen Sicherungs-, Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten sind bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und werden Grün Stadt Zürich (GSZ) noch Monate beschäftigen.

#### **2. Vorgehen**

In einer ersten Phase wurde die Verkehrsinfrastruktur von umgestürzten Bäumen und heruntergefallenen Ästen befreit. Die Strassen und Wege mussten insbesondere für die Blaulichtorganisationen umgehend wieder zur Verfügung stehen. Auf den Grünflächen des ganzen Stadtgebiets musste das herabgefallene Holz gesammelt und entsorgt werden. Anschliessend wurde und wird der erforderliche Zustand der beschädigten Bäume bezüglich Statik und Form wiederhergestellt. Die offenen Baumwunden, ein Eingangstor für Schädlinge, wurden und werden fachmännisch behandelt. Nach dem Abtransport der umgestürzten Bäume sind die Baumscheiben sowie das Baums substrat soweit aufzubereiten, damit sie nach einer Ruhephase für eine Neupflanzung zur Verfügung stehen. Diese Neupflanzung ist für sämtliche umgestürzten und infolge des Schneeereignisses gefällten Bäume vorgesehen. Der Baumersatz erfolgt kontinuierlich auf dem gesamten Stadtgebiet.

Aufgrund fehlender personeller und maschineller Ressourcen konnte GSZ die Arbeiten nicht selbst vornehmen, sondern musste für einen Grossteil der Arbeiten externe Firmen hinzuziehen und wird auch für die noch verbleibenden Arbeiten auf externe Firmen zurückgreifen müssen.

Die umgestürzten Bäume und abgebrochenen Äste infolge des Schneeereignisses mussten aufgrund des Gefährdungsrisikos und der Verfügbarkeit der Strassen für Blaulichtorganisationen unmittelbar beseitigt werden. Die Eruierung der Gesamtkosten für die unmittelbare und



2/3

mittelbare Behebung der Schäden gestaltete sich anschliessend als umfangreich und zeitaufwändig, was zu einer zeitlichen Verzögerung dieses Beschlusses führte. Die dringlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Schadensbehebung betragen insgesamt 2,8 Millionen Franken und wurden gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. d Submissionsverordnung (SubmV, LS 720.11) freihändig vergeben. In gewissen Unterhaltsbezirken dauerten die Arbeiten zur Schadensbehebung bis Anfang Juli 2021. Die Arbeiten im Zusammenhang für Baumersatz werden ausgeschrieben und werden zu gegebener Zeit der zuständigen Instanz zur Bewilligung vorgelegt.

### 3. Kosten

Die Kosten für die unmittelbare und mittelbare Behebung der Schäden belaufen sich auf rund Fr. 2 800 000.–. Für den Ersatz der umgestürzten und gefälltten Bäume sowie der Aufbereitung von Substrat und Baumscheibe sind Fr. 1 300 000.– vorgesehen. Es ergeben sich folgende Kosten\*:

Schadensbehebung	Fr.	2 800 000
Baumersatz	Fr.	1 300 000
Reserve etwa 10 %	Fr.	400 000
<b>Total Kosten (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>4 500 000</b>
darin enthaltene MWST	Fr.	346 500

\*Die Kosten basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Preisstand 1. April 2021.

### 4. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Die Behebung der Schäden dient der Instandhaltung und dem Unterhalt vorhandener Anlagen. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [VGG, LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen daher weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. GSZ musste für die Arbeiten externe Firmen hinzuziehen und ist auch für die verbleibenden Arbeiten auf die Unterstützung durch externe Firmen angewiesen. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

Gemäss § 105 Gemeindegesezt (GG, LS 131.1) i. V. m. Art. 39 lit c Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist der Stadtrat zuständig für die Bewilligung von gebundenen budgetierten Ausgaben von mehr als einer Million Franken. Die Ausgaben wurden mit dem Tertialbericht per 30. April 2021 als Globalbudget-Ergänzung bewilligt (GR Nr. 2021/247) und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die Behebung der Schneeschäden sowie für den Baumersatz werden gebundene Ausgaben von Fr. 4 500 000.– bewilligt. Die Ausgaben erhöhen oder vermindern sich entsprechend den Änderungen des Zürcher Index der Wohnbaupreise zwischen Aufstellung der Kostenschätzung (Preisstand: 1. April 2021, 101,2 Punkte) und der Ausführung.
2. Die Ausgaben werden der Produktgruppe 1 (Park- und Grünanlagen) von Grün Stadt Zürich belastet.



3/3

3. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und Grün Stadt Zürich.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti